

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der SINTERWERKE

1. Geltungsbereich

Der Besteller anerkennt die AVB der Lieferantin für laufende Lieferungen sowie den weiteren Geschäftsverkehr mit dieser. Die AVB gelten ausschliesslich und auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung geändert werden. Die AVB gelten auch dann, wenn die Lieferantin in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

Wo diese AVB keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sowie andere Schweizerische Gesetze und Verordnungen. Diesen AVB widersprechende Einkaufskonditionen, AGB oder Branchenbestimmungen beanspruchen keine Geltung. In Zweifelsfällen oder bei Widersprüchen gelten die AVB der Lieferantin. Die Gültigkeit anderer AGB erfordert die vorgängige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Lieferantin.

Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine Bestimmung als von Anfang an wirksam vereinbart, die der in diesen AVB statuierten wirtschaftlich am nächsten kommt. Analoges gilt im Falle einer Lücke.

2. Angebot

Offerten der Lieferantin bedürfen der Schriftform. Sie können per Fax oder per E-mail abgegeben werden. Alle Offerten gelten als freibleibend.

Ist eine Anfrage der Bestellerin, welche schriftlich, telefonisch, im persönlichen Gespräch, per Fax oder per Email abgegeben werden kann als Angebot zu qualifizieren, so kann die Lieferantin diese innerhalb von 30 Tagen in Form einer Auftragsbestätigung annehmen.

3. Annahme

Die Lieferantin kann die Annahme der Bestellung schriftlich per Fax oder Email bestätigen. Die Lieferung als solche gilt ebenfalls als Auftragsbestätigung. Wünscht der Kunde eine Änderung gegenüber der Auftragsbestätigung oder erachtet er diese als inhaltlich unrichtig, hat er dies sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung schriftlich zu erklären, spätestens innerhalb von 5 Werktagen. Allein die Auftragsbestätigung regelt den Leistungsumfang.

Die Lieferantin teilt dem Besteller innert zwei Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. An ein allfälliges Angebot zur Änderung der Leistung ist die Lieferantin während zwei Wochen gebunden. Für Produkte, die bereits geliefert sind, gilt der ursprüngliche Vertrag.

4. Preise

Fakturiert wird - anderslautende Vereinbarungen vorbehalten - in EURO € (zzgl. MWST). Alle Preise verstehen sich netto ab Werk/Lager der Lieferantin zuzüglich Verpackungsmaterial, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle vorbehaltlich einer im Auftragsfalle durchzuführenden FMEA. Preisänderungen, bedingt durch Preiserhöhungen am Rohstoffmarkt, der Unterlieferanten, Kursänderungen, Lieferverzögerungen, Lohnänderungen oder andere Ereignisse, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Lieferantin ist berechtigt, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn die bestellte Menge jene des Angebotes unterschreitet. Zahlungsvereinfachungen erfordern eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Lieferantin.

5. Zahlungsmodus

Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Rechnungsstellung resp. Lieferung ohne jeden Abzug zu bezahlen. Teil- oder Vorauszahlungen sind schriftlich zu vereinbaren. Als Zahlungsort gilt das Domizil der Lieferantin resp. deren Zahlungsstellen. Die Verrechnung von irgendwelchen Gegenforderungen des Bestellers mit Forderungen der Lieferantin ist ausgeschlossen. Die Abtretung von Forderungen gegen die Lieferantin ist nicht zulässig.

Zahlungen sind unabhängig von einer möglichen Bemänglung der Lieferung oder behaupteten Gegenforderungen zu leisten. Ein Rückbehalt der Zahlung ist nicht zulässig. Die Lieferantin ist berechtigt, die Beseitigung möglicher Mängel zu verweigern, solange der Besteller seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Der Kaufpreis wird auch zur Zahlung fällig, wenn sich der Besteller in Annahmeverzug befindet.

6. Zahlungsverzug

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der Lieferantin massgebend. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne weitere Mahnung seitens des Lieferanten in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ein Verzugszins in Höhe von 7 % des Rechnungsbetrages geschuldet. Pro Mahnung werden Mahnkosten von EUR 20.00 in Rechnung gestellt.

Der Zahlungsverzug des Bestellers bewirkt das sofortige Fälligwerden sämtlicher Forderungen der Lieferantin diesem Besteller gegenüber. Das Nichteinhalten von Zahlungsbedingungen ermächtigt den Lieferanten zum Rücktritt sowie zur Geltendmachung von Schadenersatz.

Werden der Lieferantin nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, oder tritt eine erhebliche Gefährdung ihres Zahlungsanspruchs wegen Vermögensverfalls des Bestellers ein, oder kommt der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so kann die Lieferantin Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung ihres Verlangens verweigern, auch wenn bei Vertragsabschluss andere Zahlungs- und Lieferkonditionen vereinbart wurden.

Bei Verweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf ist die Lieferantin berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Spezifikation

Technische Unterlagen, Zeichnungen, Muster, Pläne etc. sind der Lieferantin schriftlich zuzustellen. Für die Richtigkeit dieser Urkunden haftet ausschliesslich der Besteller. Die Unterlagen sind für die Lieferantin verbindlich und durch diese nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin nachzuprüfen. Die technischen Lieferbedingungen für die von der Lieferantin verkauften Erzeugnisse richten sich, sofern in Angebot oder Auftragsbestätigung nicht anders definiert, nach übergeordneten DIN Normen soweit vorhanden. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der AVB.

8. Erfüllungsort und Übergang von Nutzen und Gefahr

Als Erfüllungsort für sämtliche Sach-, Geld und Dienstleistungen aus dem Vertrag gilt das Domizil der Lieferantin. Wenn nicht anders vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr spätestens mit Abgang der Lieferung „ab Werk der Lieferantin“ auf den Besteller über. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Versicherung der Ware gegen Verlust und Beschädigung ist Sache des Bestellers. Die allfällige Geltung von Incoterms oder ähnlicher Klauseln ist schriftlich zu vereinbaren.

Sinterwerke Grenchen AG – Neckarsulmstr. 20 – CH-2540 Grenchen
Sinterwerke Herne GmbH – Forellstr. 100 – D-44629 Herne

9. Lieferungen und Annahme

Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Besteller genehmigten Zeichnungen, Freigaben und Genehmigungen auf kaufmännischer sowie technischer Ebene bei Erfüllung aller bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Bestellers. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert.

Die Lieferantin setzt alles daran, dem Kunden die vereinbarten Produkte zu dem spezifiziertem Termin zu liefern, während der Kunde sich verpflichtet, diese Produkte zu der vorbestimmten Zeit abzunehmen und vertragsgemäss zu bezahlen. Die Lieferantin ist berechtigt, beim Eintreten von unvorhergesehenen Ereignissen wie Höhere Gewalt, Naturereignissen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfällen und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikten, Streik, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung sowie behördliche Massnahmen die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Die Lieferantin muss den Besteller so rasch wie möglich über Verzögerungen informieren. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben. Mengenabweichungen dürfen bis zu 10% der zugrundeliegenden Totalstückzahl betragen.

Die Haftung für Verzugschaden gilt im gesetzlich zulässigen Rahmen als ausgeschlossen. Ein möglicher Verzugschaden bleibt auf den Wert der Lieferung beschränkt. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Verzugsfolgeschäden, Kosten für Deckungskäufe, entgangener Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung. Ein Vertragsrücktritt des Bestellers infolge Lieferverzuges ist ausgeschlossen.

Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers, wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers verwahrt. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Lieferantin berechtigt, anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferzeit angemessen zu verlängern. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist die Lieferantin berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

Die Weigerung des Bestellers die Ware anzunehmen bewirkt die sofortige Fälligkeit des Kaufpreises unabhängig von der Übergabe der Waren an den Besteller. Die Lieferantin ist nicht zur Hinterlegung der Kaufsache verpflichtet. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

10. Prüfung und Rüge

Der Besteller hat die Lieferung sofort nach Erhalt eingehend auf Sach- und Funktionstauglichkeit hin zu prüfen und allfällige Mängel der Lieferantin sofort schriftlich und substantiiert zu melden. Die Prüfungs- und Rügeobliegenheit beschränkt sich nicht auf äusserlich erkennbare Mängel, sondern beinhaltet alle zeichnungsrelevanten Merkmale. Die Mängelrüge hat eine genaue Spezifikation der behaupteten Mängel zu enthalten, allfällige Beweismittel sind beizulegen. Der Besteller darf die Ware der Lieferantin ohne deren ausdrückliches Einverständnis nicht zurückschicken. Erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware keine Mängelrüge, gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt. Die Genehmigung von Mustern durch den Besteller schliesst eine spätere Mängelrüge aus, sofern die gelieferte Ware mit den genehmigten Muster übereinstimmt.

11. Gewährleistung

Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften. Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden. Massgebend für Ausführung, Masse, Gewicht und Eignung ist allein das dem Besteller zur Prüfung und Erprobung übermittelte Erstmuster, Ausführungszeichnung der Lieferantin oder das vereinbarte Lastenheft. Nur Abweichungen vom Erstmuster gelten als Mangel. Die Gewährleistung wird im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel und Störungen, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung (Bedienungs-, Wartungs- und Einbaufehler), Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. Die Lieferantin leistet keine Garantie für von Dritten gelieferte Produkte oder Halbfabrikate sowie für die Konformität der Produkte mit den öffentlich-, verbands- und privatrechtlichen Normen am Liefer- oder Bestimmungsort.

Erweist sich die Lieferung als mangelhaft und wird die Lieferantin unter den oben genannten Voraussetzungen gewährleistungspflichtig, steht ihr in jedem Fall das Recht zu, Ersatz- oder Nachlieferung zu leisten, wofür ihr eine angemessene Frist eingeräumt wird. Ebenfalls ist die Lieferantin berechtigt, den Minderwert der Lieferung zu akzeptieren oder die Mängel am Produkt nachträglich zu beheben. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere Schadenersatz, Mangelfolgeschaden und Rücktritt ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten der Lieferantin. Fehlerhafte Ware ist der Bestellerin im ursprünglichen Zustand (ohne jede Veränderung durch Besteller und Dritte) zurückzusenden.

Im vorstehend umschriebenen Rahmen gewährleistet die Lieferantin eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit derart, dass bei Unbrauchbarkeit die Lieferantin nach ihrer Wahl für das fehlerhafte Stück Ersatz, Instandsetzung oder Rechnungsgutschrift leistet. Voraussetzung ist, dass diese Unbrauchbarkeit bei Kraftfahrzeugen während der Dauer von 6 Monaten nach Erstzulassung der Kraftfahrzeuge – höchstens jedoch bis zu einer gesamten Fahrleistung von 10.000 km – bei anderen Maschinen während einer Betriebsdauer von 6 Monaten im einschichtigen Betrieb eintritt und dass die Teile bis zum Einbau sachgemäss gelagert werden. Die Gewährleistungsfrist endet längstens 12 Monate nach Lieferung.

12. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser AVB eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist die Lieferantin nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung oder aus irgendwelchen anderen, der Lieferantin zuzurechnenden Gründen entsteht:

- Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn die Lieferantin ein Verschulden an dem von ihr verursachten Schaden trifft.
- Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat oder hätte beschränken können, dies aber unterlassen hat. Der Besteller ist verpflichtet, Haftungsbeschränkungen Dritten gegenüber in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten der Lieferantin zu vereinbaren.
- Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiss oder fehlerhafte Reparatur.
- Für Massnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet die Lieferantin, nur soweit sie rechtlich dazu verpflichtet ist.
- Der Besteller wird die Lieferantin, falls er diese in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat der Lieferantin Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben.

Die hier aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, soweit keine oder keine ausreichende Versicherung besteht. Die Produkthaftpflicht der Lieferantin wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

13. Vertraulichkeit, Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Unterlieferanten oder andere Dritte sind entsprechend zu verpflichten. Die Geschäftsbeziehung und deren Inhalt ist Dritten gegenüber geheim zu halten.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

14. Eigentums- und Immaterialgüterrechte

Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum der Lieferantin. Ohne deren Einwilligung darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden. Als Eigentum der Lieferantin bezeichnetes Verpackungsmaterial ist nach erfolgter Lieferung franco an diese zurückzusenden.

Sinterwerke Grenchen AG – Neckarsulmstr. 20 – CH-2540 Grenchen
Sinterwerke Herne GmbH – Forellstr. 100 – D-44629 Herne

An Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Lieferantin Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Lieferantin.

Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Schutzrechtsverletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen entgegenzuwirken. Die unter Ziff. 12, 13 enthaltenen Grundsätze zur Haftungsbegrenzung sind entsprechend anzuwenden.

15. Eigentumsvorbehalt

Die von der Lieferantin gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung deren Eigentum. Die Lieferantin ist zur Rücknahme der Ware berechtigt, der Besteller zur Herausgabe derselben verpflichtet. Der Besteller hat die Ware bis zu deren vollständiger Bezahlung angemessen zu versichern. Das Eigentum der Lieferantin geht auch bezüglich durch den Besteller verarbeiteter oder weiterveräusserter Ware nicht unter; es wird Miteigentum an der neuen Sache im Werte des offenen Rechnungsbetrages erworben. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für die Lieferantin.

Mit Abschluss des Vertrages tritt der Besteller seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in jedem Fall an die Lieferantin ab. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Lieferantin, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sie sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann die Lieferantin verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der Lieferantin erforderlich sind, mitzuwirken. Der Besteller erteilt der Lieferantin mit Vertragsabschluss insbesondere sein Einverständnis zur Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in das Eigentumsvorbehaltsregister.

Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller die Lieferantin unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum der Lieferantin hinzuweisen.

16. Konstruktion, Werkzeuge

Die Lieferantin verrechnet dem Besteller einen Werkzeugkostenanteil, zahlbar nach Lieferung der ersten Ausfallmuster. Werkzeuge gelten im Falle der Herausgabe an den Besteller als gemietet resp. zum Gebrauch überlassen. Sollte der Besteller Besitz an den Werkzeugen erlangen, so ist dieser in keinem Falle zur Herausgabe der Werkzeuge an Dritte berechtigt. Sie verbleiben in jedem Fall ausschliesslich im Eigentum der Lieferantin.

Für die störungsfreie Eignung der Konstruktion und des Materials der durch die Lieferantin herzustellenden Teile sind die Versuche und Prüfungen des Bestellers massgebend. Alle durch die Lieferantin dem Besteller überlassenen Vorschläge, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben deren Eigentum und dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller haftet für die Rechtmässigkeit der Benutzung der an die Lieferantin eingesandten Zeichnungen, Skizzen, Modelle usw.

17. Informations- und Aufklärungspflichten

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen des Auftrages sowie auf die gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1 Sinterwerke Grenchen AG

Es ist ausschliesslich Schweizerisches materielles Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten zwischen Besteller und Lieferantin ist **CH-2540 Grenchen**. Die Lieferantin kann den Besteller jedoch auch an dessen Sitz oder an jedem anderen ordentlichen Gerichtsstand belangen.

18.1 Sinterwerke Herne GmbH

Es ist ausschliesslich Deutsches materielles Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten zwischen Besteller und Lieferantin ist **D-44629 Herne**. Die Lieferantin kann den Besteller jedoch auch an dessen Sitz oder an jedem anderen ordentlichen Gerichtsstand belangen.